

zelentscheidungen gegenüber den Rechtssubjekten mit Maßnahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. 6.2.) durchgesetzt werden können, ist dies bei Weisungen nicht möglich. Die typische juristische Sanktion, mit der auf das Nichtbefolgen von Weisungen reagiert und deren Durchsetzung gesichert wird, ist die *disziplinarische Verantwortlichkeit* des Adressaten der Weisung (vgl. Kap. 3).

Sofern Weisungen jedoch den Rechtsvorschriften widersprechen oder wenn ihre Erfüllung Rechtsverletzungen zur Folge hätte, haben die Empfänger der Weisung das Recht und die Pflicht, unverzüglich Einspruch beim zuständigen Leiter zu erheben. Weisungen, die gegen Strafgesetze der DDR verstoßen, dürfen nicht durchgeführt werden. Der übergeordnete Leiter ist darüber zu informieren (§ 6 Abs. 2 Mitarbeiter-VO).

### 5.7.2. Inhalt und Anwendungsbereich der Weisungen sowie Anforderungen an deren Erteilung

Weisungen im Staatsapparat sind grundsätzlich an keine Form gebunden. Sie können sowohl schriftlich als auch mündlich erteilt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, daß sie klar und verständlich sind und alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Festlegungen enthalten.

Im Staatsapparat ergehen Weisungen, die normative Regelungen zum Inhalt haben (normative Weisungen), und solche, die Einzelfragen betreffen.

#### *Weisungen normativen Inhalts*

In den Statuten von Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen ist das Recht der Minister und der Leiter dieser Organe festgelegt, *Verfügungen* und *Anweisungen* zu erlassen. Darüber hinaus können Weisungen normativen Inhalts auch als *Dienstvorschriften* der Minister ergehen. Bei Weisungen normativen Inhalts handelt es sich um *generelle* Weisungen, die der einheitlichen Durchführung bestimmter staatlicher Aufgaben *im jeweiligen Verantwortungsbereich* dienen. Mit ihnen werden die aus Rechtsvorschriften folgenden Aufgaben, Rechte und Pflichten für den Verantwortungsbereich näher bestimmt. Weisungen dieser Art

richten sich meist an eine Mehrzahl unterstellter Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, für die sie verbindliche Regelungen treffen. Für solche Weisungen von genereller Bedeutung wurde in der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur der Begriff *normative Weisungen* geprägt.<sup>17</sup> Normative Weisungen sind innerhalb des Verantwortungsbereiches des Ministeriums oder eines anderen zentralen Staatsorgans, dessen Leiter sie erläßt, verbindlich.

Eine normative Weisung ist z. B. die Anweisung des Ministers für Volksbildung über die Vorbereitung des neuen Schuljahres, die im gesamten Verantwortungsbereich der Volksbildung gilt. Auch *interne Ordnungen* der Organe des Staatsapparates, so über die Bearbeitung von Eingaben, das Informationswesen, die Zeichnungsbefugnisse, die Sprechstunden, das Benutzen von Dienstfahrzeugen, das System der Berichterstattungen, sind ihrem Inhalt nach normative Weisungen.

*Weisungen normativen Inhalts sind jedoch keine Rechtsvorschriften.* Im Unterschied zu Rechtsvorschriften brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden. Meist werden sie in den Mitteilungsblättern der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen oder in anderen internen Formen bekanntgemacht.

#### *Weisungen zu Einzelfragen*

Ein großer Teil der Weisungen staatlicher Leiter bezieht sich auf Einzelaufgaben. Diese Weisungen richten sich jeweils an einen bestimmten Adressaten und verpflichten ihn zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. In der Regel werden solche Weisungen den Leitern der unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zur Lösung operativer Aufgaben erteilt. Auch in den Beziehungen der Leiter zu den Mitarbeitern im Staatsapparat werden sie häufig angewandt.

Auf Grund *ausdrücklicher rechtlicher Ermächtigung* können Weisungen auch *außerhalb des Unterstellungsverhältnisses* ergehen.

So haben der Leiter der Zivilverteidigung der DDR sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung in ihrem Zuständigkeitsbereich das Recht, zur Durchführung von Maßnahmen der Zivilverteidigung im Rahmen der Ge-

17 Vgl. K.-H. Christoph/S. Petzold, a.a.O., S. 1144f.; T. Riemann, a. a. O., S. 1296-1298.